

Satzung **über die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz/**Picnjo****

§ 1 **Geltungsbereich und Zweck der Satzung**

- (1) Das Amt Peitz/**Picnjo** als Schulträger nutzt und bewirtschaftet folgende Schulsporthallen:
- a) Schulsporthalle der Mosaik-Grundschule Peitz, Schulstraße 2 in 03185 Peitz/**Picnjo**
 - b) Schulsporthalle der Oberschule „Peitzer Land“, Juri-Gagarin-Str. 6a in 03185 Peitz/**Picnjo**
 - c) Schulsporthalle der Krabat-Grundschule Jänschwalde, Jänschwalde-Ost/**Janšojce-Juitso**, Schulstraße 2 in 03197 Jänschwalde/**Janšojce**
- (2) Die Schulsporthallen dienen in erster Linie der sportlichen Betätigung für,
- a) die Absicherung der lehrplanmäßigen Sportstunden o. g. Schulen
 - b) die Durchführung der Arbeitsgemeinschaften o. g. Schulen
 - c) die Absicherung für schulische Feste und Feiern o. g. Schulen
 - d) die Durchführung von sportlichen Aktivitäten des Vereins- und Freizeitsportes.
- (3) In den Schulsporthallen können darüber hinaus Ausstellungen oder Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter durchgeführt werden. ~~Veranstaltungen mit Tieren bedürfen der zusätzlichen vorherigen Genehmigung des Gesundheitsamtes.~~
- (4) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebes für den Schul- und Freizeitsport. Sie gilt für die Schulsporthallen und das anliegende Außengelände.

§ 2 **Benutzerkreis**

- (1) Die Schulsporthallen dienen vorrangig den Schulen des Amtes Peitz/**Picnjo** zur Realisierung der Schulsportstunden, der Arbeitsgemeinschaften Sport und der Durchführung von schulischen Festen.
- (2) Darüber hinaus können eingetragene Sportvereine, Freizeitsportgruppen und andere Interessenten die Schulsporthallen nutzen, wenn die durchzuführenden Veranstaltungen dem Charakter der Objekte entsprechen.
- (3) Die Schulsporthallen können neben den sportlichen Veranstaltungen auch durch andere Interessenten für Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen genutzt werden. Hierzu entscheidet ~~der Amtsdirektor der Hauptamtsleiter~~ gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses.

§ 3 Nutzung der Sporthallen

- (1) Die Überlassung der Sporthallen mit ihren Einrichtungen und den notwendigen Umkleide- und Sanitärräumen erfolgt durch das Amt Peitz/**Picnjo** auf Grund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Satzung. Ein Anspruch auf Miete besteht nicht.
- (2) Die Entscheidung, ob eine sportliche Veranstaltung zugelassen wird, trifft ~~das Ordnungsamt des Amtes Peitz~~ **das Hauptamt des Amtes Peitz/Picnjo**.
- (3) Die Sporthallen stehen zur Anmietung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb außerhalb des Schulbetriebes wochentags bis 22.00 Uhr zur Verfügung. An den Wochenenden stehen die Sporthallen von 8.00 Uhr bis 22.00 vorrangig für den Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Für Sonderveranstaltungen, die im Interesse des Amtes Peitz/**Picnjo** liegen, kann vom Belegungsplan kurzfristig abgewichen werden.
- (4) Der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages berechtigt zur Benutzung der gemieteten Sporthallen mit den festgesetzten Hallenflächen, deren Einrichtungen sowie Verkehrsflächen. Eine Anmietung über die im Vertrag angegebenen Zeiträume hinaus ist unzulässig.
- (5) Die jährliche Mietdauer beginnt und endet jeweils mit dem laufenden Schuljahr. Die täglichen Mietzeiten richten sich nach den Stundenplänen der Schulen. In den Sommerferien bleiben alle drei Sporthallen des Amtes Peitz/**Picnjo** geschlossen. ~~Über Sondernutzungstermine in den Sommerferien entscheidet auf Antrag das Ordnungsamt des Amtes Peitz.~~

Pkt (6) wird komplett gestrichen

~~Nutzer, die ein langfristiges Mietverhältnis abschließen wollen, haben den Nutzungsbedarf schriftlich bis zum 30.06. eines jeden Jahres beim Amt Peitz, Ordnungsamt anzuzeigen.~~

- (6) Mieter, die eine einmalige Veranstaltung durchführen möchten, haben die Veranstaltung schriftlich bis **vier** Wochen vor Veranstaltungstermin beim Amt Peitz/**Picnjo**, **Ordnungsamt-Hauptamt** zu beantragen.
- (7) Die Anmietung der Sporthallen für Veranstaltungen, zu denen Speisen und Getränke verabreicht werden, ist auf Antrag zulässig. Bei Bedarf können dafür die Foyers genutzt werden. Die Genehmigung erteilt das Amt Peitz/**Picnjo**, **Hauptamt**.

Pkt. (9) wird komplett gestrichen.

~~Auf Grund der Hallengröße können die Sportarten Fußball und Handball in der Sporthalle mit Mehrzweckcharakter der Mosaik-Grundschule Peitz nicht durchgeführt werden. Ausgenommen davon ist der Schulsport.~~

- (8) Beim Trainings- und Turnierbetrieb von Vereinen, Sport- und Freizeitgruppen sowie sonstigen **Mietern** muss ein verantwortlicher Übungsleiter, der mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, ständig anwesend sein. Dieser ist dem Amt Peitz/**Picnjo** schriftlich zu benennen.

§ 4 **Mietpreis**

- (1) Grundlage für die Erhebung der Mietpreise ist der Tarif zur Vermietung der Schulsporthallen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die zeitlichen Regelungen im abgeschlossenen Mietvertrag.

~~Pkt. (2) wird komplett gestrichen~~

~~Für die Nutzung der Schulsporthallen durch den Benutzerkreis gemäß § 2 Abs. 4 wird der Mietpreis bis 3 Tage vor Durchführung der Veranstaltung fällig.~~

- (2) **Mieter**, die ein längerfristiges Mietverhältnis abgeschlossen haben, zahlen den Mietpreis nach Rechnungslegung durch das Amt Peitz/**Picnjo**.
- (3) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Mieter in Anspruch genommen werden, die nicht im Tarif aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

§ 5 **Pflichten des Mieters**

- (1) Die Räumlichkeiten der Schulsporthallen und ihre Einrichtungen sind von allen Mietern pfleglich zu behandeln. Jeder Mieter hat sich so zu verhalten, dass er andere Mietgruppen nicht stört oder belästigt und dem Eigentümer keinen Schaden zufügt.
- (2) Die Mieter haben die gemieteten Flächen und deren Einrichtungsgegenstände vor jeder Inanspruchnahme zu kontrollieren. Besondere Vorkommnisse sind zu vermerken und umgehend dem Hauptamt des Amtes Peitz/**Picnjo** anzuzeigen.
- (3) Alle Mieter haben die geltende Hallenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Festlegungen im Mietvertrag verbindlich einzuhalten.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 6 **Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor des Amtes Peitz/**Picnjo** bzw. durch die von ihm beauftragten Personen gegenüber dem Mieter ausgeübt. Seinen bzw. ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Mieter, die gegen die Satzung, die Hausordnung, die Vertragsregelung sowie die Anweisungen der vom Amt Peitz/**Picnjo** beauftragten Personen verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Schulsporthallen ausgeschlossen werden.

§ 7 **Haftung**

- (1) Die Mieter haften für alle Schäden, die ihnen selbst, dem Amt Peitz/**Picnjo** oder Dritten anlässlich der Miete der Schulsporthallen entstehen. Die Mieter stellen das Amt Peitz/**Picnjo** von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (2) Für Schäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Schulsporthallen, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Mieter. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an das Amt Peitz/**Picnjo** entstehen.
- (3) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hauptamt des Amtes Peitz/**Picnjo** zu melden.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz/**Picnjo** vom 01.01.2012, beschlossen durch den Amtsausschuss des Amtes Peitz/**Picnjo**, außer Kraft.

Peitz, den

Norbert Krüger
Amtdirektor